

Zulassungsvoraussetzungen für nicht in der Schweiz erwerbstätige Personen

Allgemeine Bestimmungen für nicht in der Schweiz erwerbstätige Personen

Nicht in der Schweiz erwerbstätige EU/EFTA-Angehörige haben das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz niederzulassen, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Im Grundsatz sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen könnten.

Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige beträgt in der Regel fünf Jahre (gilt nicht für Schüler und Stellensuchende). Ausnahmsweise können die Behörden im Einzelfall die Bewilligung auf zwei Jahre befristen, wenn Zweifel über das Vorliegen genügender finanzieller Mittel bestehen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen finanziellen Mittel nicht genügen oder dass keine ausreichende Krankenversicherung mehr besteht, kann die Bewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert werden.

Die Aufnahme einer allfälligen späteren Erwerbstätigkeit in der Schweiz untersteht dem Vorbehalt des Inländervorranges und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das Gesuch um Arbeitsaufnahme müsste durch den Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde eingereicht werden.

Schüler und Studenten: Vorausgesetzt wird, dass sie als Hauptzweck ihres Aufenthaltes an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt jeweils nur ein Jahr. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Einzureichende Unterlagen: Bestätigung der Schule oder Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule sowie Belege über die finanziellen Mittel (Garantieerklärung der Eltern, Lohnausweise, Kontoauszüge, Stipendienbestätigung)

Rentner/innen: Bei neu einreisenden Rentnern, die nur eine Rente einer ausländischen Sozialversicherung beziehen, muss sichergestellt sein, dass diese Rente höher ist als der Betrag, der in der Schweiz zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt.

Einzureichende Unterlagen: Bestätigung der zuständigen Versicherung über die Höhe der ausgerichteten Rente, Kontoauszüge bei vorhandenem Vermögen

Im Ausland erwerbstätige Personen haben das Recht in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, sofern das Einkommen ausreicht, um den Lebensunterhalt ohne Unterstützung durch die Sozialhilfebehörde zu finanzieren.

Einzureichende Unterlagen: Arbeitsbestätigung des ausländischen Arbeitgebers, Lohnausweis des letzten Jahres oder Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate; selbständig Erwerbende: Einkommensnachweis (z.B. Jahresabschlussrechnung)

Privatiers und andere Nichterwerbstätige: Sofern genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Einzureichende Unterlagen: umfassende Angaben über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, z.B. Kontoauszüge, Garantieerklärungen von Drittpersonen (Formular bei AFM erhältlich)

Stellensuchende EG/EFTA-Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Bewilligung, weshalb das vorliegende Gesuchsformular nicht auszufüllen ist. Dauert die Stellensuche länger als drei Monate, so hat sich die betroffene Person bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes anzumelden. Die Anmeldung wird dem AFM zugesandt, welches eine Stellungnahme des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) einholt. Stimmt das KIGA der Bewilligungserteilung zu, so wird der betroffenen Person eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Stellensuchende EG/EFTA-Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, können sie weggewiesen werden. Die Kantone und Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese Personen zu unterstützen. In diesen Fällen wird die zuständige Sozialhilfebehörde lediglich die Rückreise ins Heimatland finanzieren.

Einzureichende Unterlagen: keine, aber Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes

Familiennachzug: Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind mit den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen.